



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Reiterfreunde Liedolsheim e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Dettenheim, Kreis Karlsruhe und ist Mitglied des Reiterrings Hardt, des Verbands der Pferdesportvereine Nordbaden, des Pferdesportverbands Baden-Württemberg, des Badischen Sportbundes Karlsruhe und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar:
 - a) Die Erhaltung und Förderung des Reitsportes als Freizeit – und Breitensport und der Pferdezucht.
 - b) Die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder im Bereich des Freizeit- und Breitensports.
 - c) Die Durchführung von Wettkämpfen und Sportveranstaltungen.
- 2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder können alle den Reitsport liebenden Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
 - 2) Dem Verein gehören an:
 - a) die ordentlichen Mitglieder
 - b) die außerordentlichen Mitglieder
 - c) die Ehrenmitglieder
 - 3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 4) Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerordentliche Mitglieder, die bei vollendetem 18. Lebensjahr für mindestens 1 Jahr im Besitz der Mitgliedschaft waren, werden automatisch zu aktiven Mitgliedern.
 - 5) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Es sind solche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
-



§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres in der die Mitgliedschaft schriftlich gekündigt wird (Austritt) . Der Austritt sieht den Verlust des Anteils, des ausgetretenen Mitglieds am Vermögen des Vereins nach sich und macht alle etwa noch rückständigen Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.
- 4) Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit (siehe § 8 Nr. 4) beschlossen werden. Dem Ausschluss vorangehen muss eine zweimalige Verwarnung unter Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist der Rechtsbehelf des Einspruches zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Zugang des schriftlich abgefassten und begründeten Ausschlussbeschlusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a) groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins
 - b) Nichtbeachtung der Beitragspflicht länger als 6 Monate.
 - c) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins oder des Pferdesportes erheblich zu schädigen und trotz Abmahnung fortgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1) Die Interessen des Reitervereins zu fördern, dessen Satzung zu beachten, an Arbeitseinsätzen teilzunehmen und die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - 2) Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins, die im Interesse des Reitsportes und sonstigen reiterlichen Veranstaltungen liegen.
 - 3) Die Mitglieder des Vereins und damit auch der Verein erkennen die LPO, APO, WBO, die Satzungen und Verordnungen des Reiterring Hardt, Verband der Pferdesportvereine Nordbaden, Pferdesportverband Baden-Württemberg und der Dt. Reiterlichen Vereinigung FN als verbindlich an. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des Landesverbandes geändert werden.
 - 4) Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die Gesetze des Natur-, Tier- und Umweltschutzes zu beachten.
 - 5) Von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder während der Ableistung des Grundwehrdienstes. Über weitere Befreiungen entscheidet im einzelnen der Vorstand.
 - 6) Aktive Mitglieder, mit und ohne eigenes Pferd, die im laufenden Jahr die Anlage des Vereins nutzen, sind verpflichtet bei der Teilnahme an Pferdeleistungsprüfungen unter „Reiterfreunde Liedolsheim“ zu starten.
-



§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassier
 - e) den erforderlichen Beisitzern
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Hallen- und Platzwart

§ 7 Bestellung und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet wird vom Tag der Wahl
 - 2) Gewählt wird durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
 - 3) Der Vorstand scheidet, abgesehen von Amtsniederlegung, erst aus wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtszeit verlängert sich höchstens um sechs Monate.
 - 4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein freigewordenes Amt, bis zur rechtmäßigen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung, Nachfolger zu wählen.
 - 5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung sind generell berechtigt, ein freigewordenes Amt mit anderen Ämtern zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter begleiten.
 - 6) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - 7) Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel.
 - 8) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem jeweils zu bildenden Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Wahlausschussmitglieder dürfen dem bisherigen Vorstand nicht angehören.
-



§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Die Reiterfreunde Liedolsheim e.V. werden durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 - 2) Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Einberufungen erfolgen formlos. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies fordert. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - 3) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein in allen Sitzungen der dem Verein übergeordneten Verbände.
 - 4) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet in der nächsten Vorstandssitzung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Mindestzahl.
 - 5) Eilbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, diese sind nur gültig, wenn der geschäftsführende Vorstand und die betroffenen sportfachlichen Verwaltungsmitglieder zustimmen.
 - 6) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion des ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er unterstützt ihn ständig bei der Erledigung seiner Aufgaben und Durchführung der Beschlüsse.
 - 7) Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, sowie die Protokollierung bei Sitzungen der Organe des Vereins. Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter mitunterzeichnet werden.
 - 8) Der Kassier führt die Rechnungen der Reiterfreunde Liedolsheim e.V. Er erledigt die Bank- und Kassengeschäfte, worüber er Buch zu führen hat. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
 - 9) Die restlichen Mitglieder des Vorstandes verrichten die in dem ihnen übertragenen Spezialressort anfallenden Arbeiten und Aufgaben.
 - 10) Der Vorstand berät den Vorsitzenden, unterstützt ihn bei der Erfüllung aller ihm obliegenden Aufgaben und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - 11) Der Vorstand bedarf der alljährlichen Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
 - 12) Alle Vereinsämter sind unentgeltlich zu führen, doch kann der Vorstand beschließen, dass Kosten erstattet werden können.
-



§9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Begründung.
 - 4) Anträge zu der vom Vorstand vorgesehenen Tagesordnung sind schriftlich, mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 - 5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
 - 6) Zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Zutritt. Stimmberechtigt ist jedoch nur, wer nicht in § 3 davon ausgeschlossen wurde.
 - 7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Für die Wahl des Vorstandes gilt § 7 Absatz 7.
 - 9) Die Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Für Anträge gilt hierzu § 9 Absatz 4 entsprechend.
 - 10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.
-



§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 1) Die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Die Entlastung des Vorstandes
- 3) Die Einsetzung des Wahlausschusses, bestehend aus drei Mitgliedern, die ihren Vorstand selbst bestimmen.
- 4) Die Wahl des Vorstandes.
- 5) Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres ihren Bericht zu erstatten haben.
- 6) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7) Die Änderung der Satzung.
- 8) Die Auflösung des Vereins.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassenbericht ist in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres vorzulegen. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind im Voraus zu bezahlen, die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei ist gem. § 33 BGB eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung in der Einladung des Einberufungsorgans und können nicht nachträglich mit der Tagesordnung beigefügt werden. Anregungen, die Satzung zu ändern, sind rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, damit dies im Wortlaut bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt werden kann. § 9 Ziffer 4 gilt entsprechend.

Bei Satzungsänderungen ist anzugeben, welche Paragraphen mit Unterschrift geändert werden sollen. (§ 32 Abs.1 BGB) . Sollen neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung oder Neuformulierung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB)



§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung der Reiterfreunde Liedolsheim e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen alle noch bestehenden Verpflichtungen und Forderungen zu erfüllen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 in 76706 Dettenheim beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bruchsal in Kraft.
